

BMEIA-UN.3.18.73/0009-III.6/2016  
**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**9. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens  
über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen;  
29.-30. November 2016 in Laibach; österr. Delegation**

Vortrag

an den

Ministerrat

Voraussichtlich von 29.-30. November 2016 soll in Laibach die 9. Vertragsstaatenkonferenz zum Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (genannt Helsinki-Konvention, beschlossen in Helsinki am 17. März 1992, Ratifikation durch Österreich am 4. August 1999, BGBl. III Nr. 119/2000) stattfinden.

Dieses Übereinkommen wurde von Österreich und der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet und ist am 19. April 2000 in Kraft getreten. Das Übereinkommen regelt die Verhütung, die Bereitschaft für den Notfall und die Bekämpfung der Auswirkungen von Industrieunfällen in Anlagen, in denen gefährliche Tätigkeiten mit potenziell grenzüberschreitenden Auswirkungen - sowohl am Luftweg wie auch am Wasserweg - ausgeführt werden. Die Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. L 197 vom 24. Juli 2012, S. 1 (Seveso-III Richtlinie), ist das juristische und technische Instrument, mit dem die Europäische Union wie auch Österreich ihren Verpflichtungen aus dem genannten Übereinkommen nachkommen.

Alle Nachbarstaaten Österreichs sind Vertragsstaaten des in Rede stehenden Übereinkommens.

Im Falle eines grenzüberschreitenden Industrieunfalls ist die Alarmierung im Wege des Bundesministeriums für Inneres (Bundeswarnzentrale im Einsatz- und Koordinationszentrum des BM.I) vorgesehen, das als „Focal Point“ für Alarmierungen in enger Zusammenarbeit mit den Landeswarnzentralen sowie allen übrigen Organisationen und Behörden im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes diese Aufgaben als Nationale Kontaktstelle und darüber hinaus auch für Belange des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements wahrnimmt.

Als „Focal Point“ für technische Angelegenheiten fungiert das BMLFUW, Abteilung I/1. Das Übereinkommen fordert die Identifikation und Notifikation von Industrieanlagen, welche grenzüberschreitendes Gefährdungspotenzial aufweisen. Die zuständigen Behörden werden

durch das Übereinkommen vor allem in den Bereichen externe Notfallplanung, Maßnahmen, Einrichtung und Bereithaltung für die Bekämpfung von Industrieunfällen, internationale Zusammenarbeit bei gegenseitiger Hilfeleistung, Forschung und Entwicklung, beim Austausch von Informationen sowie beim Austausch von Technologie verpflichtet.

Weiters sind die Notifizierung von Unfällen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen, die Kooperation auf dem Gebiet der Störfallvorsorge und der Gefahrenabwehr und der Information der möglicherweise betroffenen Bevölkerung zwischen benachbarten Ländern vorgesehen.

Die Kommunikation bei Unfällen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen erfolgt grundsätzlich über das elektronische „Industrial Accident Notification System“ (IAN – System), das in Österreich seitens des Bundesministeriums für Inneres betreut wird und neben der erwähnten Notifizierung von Industrieunfällen im Rahmen des Übereinkommens auch der Übermittlung von Hilfeersuchen zwischen den Vertragsstaaten dient.

Weitere Informationen zum Übereinkommen können im Internet unter der UN/ECE Homepage: <http://www.unece.org/env/teia.html> abgerufen werden.

Bei der 9. Vertragsstaatenkonferenz ist im Wesentlichen folgende österreichische Stellungnahme vorgesehen:

- In Österreich hat sich kein meldepflichtiger Industrieunfall mit grenzüberschreitenden Auswirkungen seit der Ratifikation des Übereinkommens durch Österreich ereignet.
- Es liegt keine Änderung in Bezug auf die „Focal-Points“ Österreichs vor (Alarmierung im Wege des BM.I, technische Koordination BMLFUW, Abt I/I).
- Österreich hat das Übereinkommen ratifiziert. Die betroffenen Industrieanlagen wurden erhoben und den möglicherweise betroffenen Nachbarstaaten notifiziert.
- Österreich hat mit einem freiwilligen finanziellen Betrag das Assistenzprogramm für die osteuropäischen, zentralasiatischen und süd-osteuropäischen Staaten unterstützt.
- Österreich unterstützt die vorgesehene Änderung des Übereinkommens, welche sprachliche Anpassungen auch im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung an die Seveso III-Richtlinie (2012/18/EU) und eine Öffnung des Übereinkommens für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen vorsieht.

Sofern zu diesem Übereinkommen Beschlüsse in Bezug auf Beitragserhöhungen gefasst werden, werden diese aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Folgende österreichische Delegation wird in Aussicht genommen:

MR DI Armin Heidler Delegationsleiter	Abt. I/1, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Amtsdirektor Regierungsrat Christian Krol Stellvertretender Delegationsleiter	Abt. II/13 (Krisen- und Katastrophenschutzmanagement, Bundeswarnzentrale), Bundesministerium für Inneres
MR DI Dr. Michael Struckl	Abt. I/2 (Gewerbetechnik), Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Inneres stelle ich den

#### Antrag

die Bundesregierung wolle dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben genannten Zusammensetzung zur Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen der 9. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfälle sowie den Leiter der österreichischen Delegation, MR DI Armin Heidler, und im Falle seiner Verhinderung den stellvertretenden Leiter der österreichischen Delegation, Amtsdirektor Regierungsrat Christian Krol, zur Unterzeichnung der allfälligen Schlussakte der Vertragsstaatenkonferenz bevollmächtigen.

Wien, am 5. Oktober 2016  
KURZ m.p.